

Wien 1905, Herr Professor Dr. Adolf Menzel, allerdings bei Vertretung unseres Reformprogrammes, erwiesen, weshalb es sich empfehlen wird, seinen Argumenten zu folgen. Vor allem sagt Dr. Menzel (Protokoll, Seite 597): „Wenn hingegen eine völlige Verschmelzung vorgeschlagen wird, so bedeutet dies mehr als eine Vereinfachung der Arbeiterversicherung, vielmehr verwandelt sie sich dann in eine nach Art des Armenrechtes gestaltete Fürsorge für die arbeitenden Klassen.“ Professor Menzel sieht wohl selbst ein, daß diese Änderung allein kein Grund sein kann, um der Verschmelzung aus dem Wege zu gehen, indem er sofort beifügt: „Gewiß spricht manches dafür, eine solche Veränderung vorzunehmen; allein man sollte darüber klar sein, daß es sich hier in der Tat um eine grundlegende Neuerung handelt.“ Man brauchte sich mit diesem Einwand wohl nicht weiter zu beschäftigen, wenn nicht der Ausdruck „Armenrecht“, der besonders für die Arbeitnehmer einen sehr obiofen Beigeschmack hat, zurückgewiesen werden müßte, denn Leistungen, auf die sich der Versicherte durch speziell diesem Zweck gewidmete Einzahlungen einen Anspruch erworben hat, können doch niemals so angesehen werden, als wenn sie aus der Armenpflege fließen würden.

Gegen die Verschmelzung der Invalidentät- und Unfallversicherung spricht nach Professor Dr. Menzel der Umstand, „daß die ökonomische Gleichheit der Folgen des Betriebsunfalles und der Invalidentät nicht allein ausschlaggebend sein dürfen für die Gestaltung der Entschädigung; es kommen auch ethische und psychologische Gesichtspunkte in Betracht. Ein plötzliches unvoresehenes Unglück müsse wohl nicht gleichgestellt werden den Wirkungen eines Ereignisses, welches alle Menschen gleichmäßig treffe und daher nicht als besonderer Schicksalsschlag empfunden werde.“ Auf so subtile Unterscheidungen soll und kann sich meiner Meinung nach die soziale Fürsorge nicht einlassen, wenn anders der große Zweck durch kleinliche Gefühlsduselei nicht gefährdet werden soll. Ist doch gewiß die Einwirkung eines solchen plötzlichen Ereignisses, vor dem übrigens kein Mensch gefeit ist, auf die Angehörigen von nichtunfallversicherungspflichtigen Angestellten kein geringerer, wenn sich dasselbe nicht auf einen Betriebsunfall zurückführen läßt (zum Beispiel Schlagfluß, Verunglückung außerhalb des Betriebes etc.).

Wenn Herr Professor Menzel das für die Verschmelzung geltend gemachte Argument der Schwierigkeit der Feststellung von Betriebsunfällen und des kausalen Zusammenhanges zwischen dem Unfälle und der Verletzung mit dem Hinweis darauf zu widerlegen sucht, daß ein konstante Praxis der Behörden in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen vermag, so ist das keinesfalls eine glückliche Abwehr. Übrigens gibt

Herr Dr. Menzel selbst zu, daß vor allem Betriebskrankheiten dem Unfälle gleichzustellen wären, damit beweist er aber die Richtigkeit der von den Verschmelzungsfreunden ins Treffen geführten Gründe, denn wer will behaupten, welche die Erwerbsfähigkeit unterbindende oder beeinträchtigende Erscheinung als Betriebskrankheit zu gelten hat, wo bleibt aber insbesondere gerade bei dieser Ursache der Erwerbsunfähigkeit das Moment der Plötzlichkeit des Ereignisses, das dessen Folgen besonders berücksichtigungswert machen soll? Einige Streiflichter zur Beurteilung der Berufskrankheiten: (Nach der Zeitschrift „Alkohol und Krankenkassen“). „Die Berliner Ortskrankenkassa mit rund 370.000 Mitgliedern weist im Jahre 1901 40·8 Prozent Erkrankungen ihres Mitgliederstandes auf; die Maurerkrankenkassa 53·1 Prozent; die Bierbrauer und -Hilfsarbeiter 54·2 Prozent, beide Kategorien, Maurer und Bierbrauer, sind dem Alkoholgenuß mehr ausgesetzt als Arbeiter, die Tags über in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind.“ Ist nun die Folge übertriebenen Alkoholgenußes eine Betriebskrankheit? Wie soll die Tuberkulose behandelt werden, die bei einigen Berufen so häufig vorkommt, daß sie mit Recht als Berufskrankheit bezeichnet werden kann (Proletarierkrankheit).

Endlich führt Professor Dr. Menzel aus, daß der schwerwiegendste Einwand der Wegfall der Karenzzeit sei. Die Karenzzeit ist aber meines Erachtens keine soziale, sondern eine ökonomische und versicherungstechnische Erfindung, es wäre daher zu untersuchen, ob die Karenzzeit nicht überhaupt in Wegfall kommen kann, zumal die Verschmelzung zweifellos so bedeutende Ersparnisse durch Gewährung vorübergehender Invalidentätsrenten verursachen würde, daß auch dieses Argument nicht weiter in die Waagschale zu fallen braucht.

Am allertwenigsten aber möchte ich den als schwerwiegend bezeichneten Einwand der Haftpflicht auf Grund des Privatrechtes gelten lassen. Ich stimme da der Auffassung der Prager Handels- und Gewerbekammer vollkommen bei, daß dieser Einwand, wenn er ernst genommen werden soll, die historische Entwicklung der Arbeiterversicherung als schweres Unrecht stigmatisieren und ein Fortschreiten auf der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1887 eingeschlagenen Bahn unmöglich machen würde.

Ganz abgesehen davon, daß in das Haftpflichtprinzip schon dadurch eine Bresche gelegt wurde, indem eine solche Pflicht der Behörde nicht besteht, so ist dasselbe in der Arbeiterversicherung heute darum nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil nur 60 Prozent des Schadens, keinesfalls aber ein Schmerzensgeld und die Behinderung des künftigen besseren Fortkommens entschädigt wird. Die Unfallversicherung hat